



Hausordnung

für das Bezirksgericht Tamsweg, Gartengasse 1, 5580 Tamsweg

Wirksamkeitsbeginn: 07. April 2026

I. GELTUNGSBEREICH

Aufgrund der Allgemeinen Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden Sicherheitsrichtlinie 2021 und den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes in Verbindung mit dem Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 29.06.2023, GZ 2023-0.479.320, gilt in Ausübung des Hausrechtes folgende Hausordnung für das gesamte Gerichtsgebäude, Gartengasse 1, 5580 Tamsweg.

II. ALLGEMEINES:

1. Alle Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, unterliegen dieser Hausordnung. Bei Nichtbeachtung der Hausordnung wird der Zutritt verweigert.
2. Das Hausrecht wird von der Vorsteherin des Bezirksgerichtes Tamsweg, in deren Abwesenheit vom jeweiligen Vertreter oder von der jeweiligen Vertreterin nach der Geschäftseinteilung in Justizverwaltungssachen und von der Vorsteherin der Geschäftsstelle ausgeübt.
3. Anordnungsbefugt im Sinne dieser Hausordnung ist die Vorsteherin des Bezirksgerichtes Tamsweg Mag. Eva Grünwald, bei deren Verhinderung der Richter des Bezirksgerichtes Salzburg Mag. Albrecht Mandl, sowie die Vorsteherin der Geschäftsstelle Rev. Elisabeth Mayr und ADir. August Pichler in dessen Funktion als Sicherheits- und Brandschutzbeauftragter.
4. Alle im Gebäude des Bezirksgerichtes Tamsweg aufhaltigen Personen haben den Anordnungen der hiezu Befugten Folge zu leisten.

III. SICHERHEIT:

1. Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude:

Das Gerichtsgebäude darf nicht mit Waffen betreten werden. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

Ausgenommen hievon sind

- Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind;
- Personen, die mit der Durchführung der Zugangskontrollen im Amtsgebäude konkret betraut sind;
- Personen, die aufgrund eines sofort und unaufgefordert vorzuweisenden richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Amtsgebäude mitzunehmen haben.

2. Verbot der Mitnahme von Flüssigkeiten:

Das Mitbringen von Behältnissen mit Flüssigkeiten (egal welcher Menge) in das Gerichtsgebäude ist grundsätzlich verboten.

3. Tierverbot:

Die Mitnahme von Tieren in das Gerichtsgebäude ist grundsätzlich untersagt; die

Kontrollorgane werden angewiesen, Personen beim Haupteingang zurückzuweisen, welche Tiere in das Gerichtsgebäude mitzunehmen beabsichtigen.

Eine Ausnahme vom Verbot besteht hinsichtlich des Mitführens von Assistenzhunden. Als Assistenzhunde gelten gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz (BBG) Blindenführ-, Service- und Signalhunde, die im Behindertenpass ihrer Halter:innen eingetragen und für diese unverzichtbar sind. Assistenzhunde sind von der Maulkorb- und Leinenpflicht befreit, um ihre Halter:innen zeit- und ortsunabhängig unterstützen zu können.

4. Rauchverbot:

Das Rauchen ist in sämtlichen allgemein zugänglichen Räumen verboten (§ 13 Tabakgesetz)

5. Fotografie- und Filmverbot sowie Verbot von Video- und Tonaufzeichnungen:

In den allgemein zugänglichen Räumen des Gerichtsgebäudes Tamsweg besteht ein generelles Fotografie- und Filmverbot sowie ein generelles Verbot von Video- und Tonaufzeichnungen.

6. Zugangskontrolle:

Die Zugangskontrolle sowie Überprüfung der oben angeführten Verbote erfolgt durch Organe der Sicherheitsbehörden, durch die beauftragten privaten Sicherheitsdienste (dzt. ÖWD Security & Services, Bvayerhamerstraße 14c, 5020 Salzburg) oder durch andere hiezu beauftragte Personen.

Das Amtsgebäude betretende Personen haben sich über Aufforderung der mit dieser Kontrolle betrauten Personen einer Überprüfung (auch unter Einsatz technischer Hilfsmittel wie Sicherheitsschleuse, Handsonden usw.) zu unterziehen und dabei deren Anordnungen Folge zu leisten.

Zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften ist es notwendig, alle im Gerichtsgebäude aufhältigen Personen identifizieren zu können. Ein Zutritt mit Verschleierung, Vermummung, Tragen eines Sturzhelmes oder Ähnlichem ist daher unzulässig.

Die mit der Überprüfung der Eingangskontrolle beauftragten Organe sind zur Durchsetzung des Verbotes des Waffentragens in Gerichtsgebäuden ermächtigt, Personen und Sachen zu kontrollieren.

Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen, oder die sich weigern, eine Waffe wieder aus dem Gerichtsgebäude zu bringen sowie einen bei ihnen vorgefundenen gefährlichen Gegenstand dem Kontrollorgan zur Verwahrung zu übergeben, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Das selbe gilt für Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben. Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihrer Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen.

Wer aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist, weil er:sie sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu verwahren und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlichen Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen.

7. Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle:

Gemäß § 4 Abs 1 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) sind u.a. Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte, der staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, sowie Funktionärinnen und Funktionäre der Finanzprokurator, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Patentanwältinnen und Patentanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter nach § 40 Abs 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidatinnen und Notariatskandidaten, sowie Patentanwaltsanwärterinnen und Patentanwaltsanwärter, allgemein beeedete und gerichtliche zertifizierte Sachverständige sowie allgemein beeedete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs 1 und 2 Gerichtsorganisationsgesetz zu unterziehen, wenn sie sich – soweit erforderlich – mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde; betreten sie ein Gerichtsgebäude durch einen Eingang, der mit einer Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn neben ihr kein anderer, für sie bestimmter Durchgang besteht.

8. Weitere Kontrollmaßnahmen aus besonderem Anlass:

Aus besonderem Anlass können weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, insbesondere:

- Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbot);
- Durchführung von Personen- und Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird.

9. Notruf- und Alarmierungseinrichtungen:

Jeder Bedienstete hat im Not- oder Gefahrenfall eine Alarmierung der Sicherheitsbehörde durch Betätigen des Notruftasters vorzunehmen. Im Gefahrenfall haben alle im Gerichtsgebäude befindlichen Personen den gegebenen Alarmsignalen und Anweisungen, allenfalls auch zur raschen Räumung des Gerichtsgebäudes, Folge zu leisten.

10. Diese Hausordnung tritt mit Wirksamkeit vom **07. April 2026** in Kraft und ist im Bereich des Eingangs des Gebäudes sichtbar auszuhängen.

**Bezirksgericht Tamsweg
Tamsweg, 07. April 2026
Mag. Eva Grünwald
Vorsteherin des Bezirksamtes Tamsweg**
